



Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die H. & H. Schulze Icking Biogas GbR mit Sitz in 48703 Stadtlohn, Schützenweg 220, hat mit Antrag vom 26.08.2022 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Stadtlohn, Schützenweg 220, Gemarkung Kirchspiel Stadtlohn, Flur 508, Flurstücke 230, 231, 229, beantragt. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines Holzvergasers mit BHKW. Die Errichtung des Holzvergasers hat keinen Einfluss auf die Verfahrensweise, die technischen Abläufe und die Sicherheitseinrichtungen der Biogasanlage. Er dient der Erzeugung von Prozesswärme für die Biogasanlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Der Holzvergaser erzeugt in einem kontrollierten Prozess motorfähiges Gas aus naturbelassenen Holzhackschnitzeln. Das erzeugte Holzgas wird über einen Gasfilter gereinigt und treibt in einem nachgeschalteten BHKW einen Motor zur Stromerzeugung an. Die Abwärme des Prozesses wird über einen Wärmetauscher als Prozesswärme für die Biogasanlage genutzt. Für das Abgas wurden Grenzwerte festgelegt, die messtechnisch überwacht werden.

Aufgrund der nur geringfügig erhöhten Emissionen sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten. Auch im Zusammenwirken mit der vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen, da von der Biogasanlage insgesamt nur ein geringes Emissions- und Gefährdungspotential ausgeht.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 19.06.2024

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: 63-02607 2022-wink

Im Auftrag

Martin Ohlms